Lavarent GmbH/srl
I-39058 Sarnthein/Sarentino (BZ)
Industriezone 1 Zona Industriale
T +39 0471 620 900
F +39 0471 620 930
info@lavarent.com
www.lavarent.com
MwSt.-Nr./Part.IVA 01322340215

# Informationsrundschreiben zum Whistleblowing – GvD Nr. 24 vom 10. März 2023

Am 10. März 2023 wurde das Gesetzesdekret Nr. 24 verabschiedet, mit dem die „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie Bestimmungen über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Vorschriften melden“ geregelt wird. Dieses Dekret hat die Whistleblowing-Vorschriften geändert, indem es die gesamte Regelung zu Meldesystemen und den gewährten Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor in einem einzigen Gesetzestext zusammengeführt hat.

Für Unternehmen des privaten Sektors treten die Bestimmungen des Dekrets ab dem 15. Juli 2023 in Kraft, mit einer Ausnahme für Unternehmen, die im letzten Jahr durchschnittlich nicht mehr als 249 Arbeitnehmer beschäftigt haben. Für diese Unternehmen gilt eine Frist zur Anpassung bis zum 17. Dezember 2023.

Die Bestimmungen des Gesetzesdekrets 24/23 zielen darauf ab, den Schutz von Whistleblowern zu verstärken, um die Meldung von Verstößen gegen nationale oder europäische Vorschriften zu fördern, die die Integrität des betreffenden privaten Unternehmens beeinträchtigen könnten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Verstöße handelt, die eine verwaltungsrechtliche Haftung des Unternehmens gemäß Gesetzesdekret 231/01 nach sich ziehen könnten.

## 1. Meldesysteme: intern, extern, öffentliche Offenlegung

Das Unternehmen hat einen internen Meldungskanal eingerichtet, der die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, der beteiligten Person sowie aller in der Meldung genannten Personen gewährleistet, ebenso wie den Inhalt der Meldung und die zugehörige Dokumentation. Dieser Kanal wird von Herrn Riccardo Zanella (im Folgenden „der Ansprechpartner“) verwaltet oder, in dessen Abwesenheit bzw. bei Interessenkonflikten, von Herrn Luca Cappelletti. Beide sind interne, unabhängige und speziell geschulte Personen innerhalb des Unternehmens.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Whistleblowing-Meldung vorrangig über den internen Meldungskanal erfolgen muss. Eine Meldung über den externen Kanal, der von der ANAC[1] eingerichtet und verwaltet wird, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen[2], während eine öffentliche Offenlegung noch strengeren Bedingungen[3] unterliegt. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit bestehen, eine Anzeige bei den Justizbehörden zu erstatten.

1

2

3

## 2. Inhalt und Verfahren zur Einreichung von Meldungen

**Eine Whistleblowing-Meldung** ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind**:**

- wenn Sie Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über begangene oder aufgrund konkreter Umstände begangene Verstöße gegen nationale oder europäische Regulierungsbestimmungen haben, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität des Unternehmens schaden, sowie über Verhaltensweisen, die auf die Verschleierung solcher Verstöße abzielen

Und

- Solche Informationen werden im Arbeitskontext in Erfahrung gebracht oder es entstehen Verdachtsmomente.

Berichte, die sich ausschließlich auf Folgendes beziehen

- bei Streitigkeiten, Ansprüchen oder Anfragen im Zusammenhang mit einem persönlichen Interesse der meldenden Person;

- die individuellen Arbeits- oder Kooperationsbeziehungen der meldenden Person mit dem Unternehmen oder mit hierarchisch übergeordneten Personen;

- auf Aspekte des Privatlebens der gemeldeten Person, die keinen direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Unternehmen und/oder der beruflichen Tätigkeit haben.

Darüber hinaus sind Meldungen nicht gestattet:

- fadenscheinig, verleumderisch, verleumderisch oder ausschließlich auf die Schädigung der angezeigten Person gerichtet;

- im Zusammenhang mit Verstößen, von denen der Meldende weiß, dass sie unbegründet sind.

Inhalt des Berichts

Der Bericht muss **unter Androhung der Unzulässigkeit** Folgendes enthalten:

1. **die identifizierenden Daten** der meldenden Person sowie eine Adresse, an die spätere Aktualisierungen mitgeteilt werden können;
2. **die klare, vollständige und detaillierte Beschreibung** des gemeldeten Sachverhalts;
3. **die Umstände von Zeit und Ort**, in denen sich das gemeldete Ereignis ereignet hat, und damit eine Beschreibung des gemeldeten Sachverhalts unter Angabe der Einzelheiten zu den Indizienangaben und, soweit vorhanden, auch der Art und Weise, wie der gemeldete Sachverhalt bekannt geworden ist;
4. **die persönlichen Daten** oder andere Elemente, die die Identifizierung der Person(en) ermöglichen, die für den gemeldeten Sachverhalt verantwortlich gemacht werden;
5. die Angabe **weiterer Personen**, die über den gemeldeten Sachverhalt berichten können;
6. die Angabe **aller Dokumente**, die die Gültigkeit dieser Tatsachen bestätigen können;
7. **alle anderen Informationen**, die nützliche Rückmeldungen zum Vorliegen der gemeldeten Fakten geben können.
8. **die ausdrückliche Erklärung, den Whistleblowing-Schutz in Anspruch nehmen zu wollen**, z.B. durch Einfügen der Formulierung „reserviert für den meldenden Kontakt“.

Berichtsmethoden

**Whistleblowing-Meldungen** können auf folgende Weise erfolgen:



unter der Rufnummer 0471/620928 (direkte Kontaktnummer)



auf Wunsch der meldenden Partei durch ein direktes Treffen mit der Whistleblowing-Kontaktperson des Unternehmens



per Post[4], indem die Meldung in zwei geschlossene Umschläge gesteckt wird und im ersten Umschlag die Identifikationsdaten der meldenden Person sowie ein Ausweisdokument enthalten sind; im zweiten das Thema des Berichts; Beide Umschläge müssen dann in einen dritten Umschlag mit der Aufschrift „reserviert für den Whistleblowing-Report-Kontakt“ auf der Außenseite gesteckt und adressiert werden an: Lavarent Srl zona Industriale 1 – 39058 Sarnthein (BZ).

Abschließend wird festgelegt, dass die Entgegennahme von Meldungen während der Schließungsperiode der Gesellschaft ausgesetzt ist.

Anonyme Berichte

Anonyme Hinweise, d. h. solche, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person nicht ermittelt werden kann, werden berücksichtigt, sofern sie hinreichend konkret sind, d. h. mit ausreichend spezifischen und nachprüfbaren Tatsachenelementen hinsichtlich des gemeldeten Verstoßes versehen sind.

Sollte die anonym hinweisgebende Person nachträglich identifiziert werden und aufgrund des eingereichten Hinweises Vergeltungs- oder Diskriminierungsmaßnahmen erleiden, finden die im D.Lgs. 24/2023 und in diesem Verfahren vorgesehenen Schutzmaßnahmen gleichwohl Anwendung.

### 3. Berichtsverwaltung

Dieses Verfahren regelt den Prozess der Entgegennahme, Analyse und Bearbeitung von Meldungen über rechtswidriges Verhalten, von dem der Meldende im Arbeitskontext Kenntnis erlangt hat.

Im Rahmen der Verwaltung des internen Meldekanals ist die Kontaktperson auf folgende Weise tätig:

Erhalt des Berichts

Für den Fall, dass die Meldung fälschlicherweise an eine Person übermittelt/von dieser empfangen wurde, die nicht mit der Entgegennahme der Meldung beauftragt ist, und klar ist, dass es sich um eine Whistleblower-Meldung handelt, obliegt es letzterem, dem Verwalter der Meldung umgehend, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt, den Eingang der Meldung nachzuweisen und gleichzeitig den Hinweisgeber über die Übermittlung zu informieren, unbeschadet aller in dieser Richtlinie auch für diese Richtlinie festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen (und daraus resultierende Haftung im Falle einer Verletzung dieser Bestimmungen).

Der Empfänger stellt der meldenden Person innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Meldung eine Empfangsbestätigung aus. Die Mitteilung wird an die von der meldenden Partei angegebene Adresse gesendet und, falls nicht angegeben, wird die Meldung archiviert.

Das Unternehmen archiviert die per Post eingegangenen Meldungen mit geeigneten Mitteln, die eine Gewährleistung der Vertraulichkeit ermöglichen.

Die mündliche Meldung in den in dieser Richtlinie angegebenen Formen und mit vorheriger Zustimmung der meldenden Person wird von der Kontaktperson durch Aufzeichnung auf einem zum Speichern und Abhören geeigneten Gerät oder durch einen mündlichen Bericht dokumentiert.

---

4

Im Falle eines direkten Treffens mit dem Berichterstatter wird dieses aufgezeichnet. Wenn dies nicht geschieht oder der Berichterstatter der Aufzeichnung nicht zustimmt, wird ein spezifischer Sitzungsbericht erstellt, der sowohl vom Manager als auch vom Berichterstatter unterzeichnet und letzterem in Kopie ausgehändigt wird.

Beziehungen zum Hinweisgeber und Ergänzungen zum Bericht

Der Empfänger führt Gespräche mit dem Meldenden und kann bei Bedarf Ergänzungen anfordern.

Bei Protokollen, die im Anschluss an ein Treffen mit dem Hinweisgeber erstellt werden, kann dieser das Protokoll des Treffens durch Unterschrift überprüfen, berichtigen und bestätigen.

Überprüfung des Berichts

Der Empfänger geht den eingegangenen Meldungen nach und beurteilt, ob die Legitimität des Meldenden vorliegt und ob die Meldung in den Anwendungsbereich der Regel fällt; Es folgt eine Bewertung der Umstände des Zeitpunkts und des Ortes, an dem sich das Ereignis ereignet hat.

Nach Abschluss der Vorprüfung:

- Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Meldung unter Angabe der Gründe **archiviert**;

- Liegen die Voraussetzungen vor, wird **mit der Untersuchung begonnen**.

Untersuchung

Der Empfänger gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung durch:

- das Sammeln von Dokumenten und Informationen;

- die Einbeziehung externer Parteien (falls die Inanspruchnahme der technischen Hilfe Dritter erforderlich ist) oder anderer Unternehmensfunktionen, die zur Zusammenarbeit mit dem Berichtsmanager verpflichtet sind;

- Anhörung aller anderen internen/externen Parteien, sofern erforderlich.

Die Untersuchung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Es werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Identifizierung des Reporters und der beteiligten Personen zu verhindern.

- Die Kontrollen werden von Personen mit der erforderlichen Ausbildung durchgeführt und die Aktivitäten werden korrekt verfolgt und archiviert.

- alle an der Bewertung beteiligten Subjekte wahren die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist;

- Die Kontrollen werden durchgeführt, um sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen für die Erhebung, Nutzung, Offenlegung und Speicherung personenbezogener Daten ergriffen werden und um sicherzustellen, dass die Erfordernisse der Untersuchung mit denen des Schutzes der Privatsphäre in Einklang gebracht werden.

- Es werden geeignete Maßnahmen zur Bewältigung etwaiger Interessenkonflikte gewährleistet, wenn die Meldung den Empfänger betrifft.

Antwort an den Reporter

**Innerhalb von drei Monaten** ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder, falls eine solche nicht erfolgt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist ab Einreichung des Berichts gibt der Empfänger eine Rückmeldung zum Bericht und teilt alternativ Folgendes mit:

- **Archivierung**, Angabe der Entscheidungsgründe oder

- **die Gültigkeit des Berichts** und seine Weiterleitung an die zuständigen internen Stellen, die für die entsprechende Weiterverfolgung verantwortlich sind, oder

- die durchgeführte und noch durchzuführende Tätigkeit (bei Meldungen, die zu Überprüfungszwecken eine längere Untersuchungstätigkeit erfordern) und etwaige getroffene Maßnahmen (erlassene Maßnahmen oder Weiterleitung an die zuständige Behörde).

**4. Interessenkonflikt**

Befindet sich der Leiter der Meldungen in einem Interessenkonflikt, beispielsweise als gemeldeter oder meldender Beteiligter, wird die Meldung von seinem Stellvertreter wie in Punkt 1 oben angegeben bearbeitet.

**5. Schutz des Hinweisgebers und seiner Verantwortung**

Reporter können keinerlei Vergeltungsmaßnahmen erleiden. Tatsächlich sieht das Gesetz vor, dass diejenigen, die die Meldung erstatten, nicht bestraft, degradiert, entlassen, versetzt oder einer anderen organisatorischen Maßnahme unterworfen werden dürfen, die direkt oder indirekt negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen oder eine Diskriminierung oder Vergeltung gegen sie hat.

Die Gründe, die die Person zur Anzeige, Anzeige oder Veröffentlichung veranlassen, sind für die Zwecke ihres Schutzes unerheblich.

Im Rahmen von gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren oder auch außergerichtlichen Verfahren zur Feststellung verbotener Verhaltensweisen gegenüber Hinweisgebern wird vermutet, dass diese Verhaltensweisen aufgrund der Meldung, Offenlegung oder Meldung an die Justiz- oder Rechnungsbehörde erfolgt sind. Die Beweislast dafür, dass ein solches Verhalten gegenüber Hinweisgebern auf Gründen beruht, die nichts mit der Meldung, Offenlegung oder Beschwerde zu tun haben, liegt bei der Person, die es begangen hat.

Darüber hinaus müssen die mutmaßlich erlittenen diskriminierenden Maßnahmen oder Vergeltungsmaßnahmen der ANAC mitgeteilt werden, die allein mit der Aufgabe betraut ist, zu prüfen, ob die Vergeltungsmaßnahme eine Folge der Meldung von Straftaten ist, und in Ermangelung eines Nachweises seitens des Unternehmens, dass die ergriffene Maßnahme in keinem Zusammenhang mit der Meldung steht, eine finanzielle Verwaltungssanktion zu verhängen.

<u>Verarbeitung personenbezogener Daten. Vertraulichkeit</u>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679, dem Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und den Artikeln 13 und 14 des Dekrets. Darüber hinaus kann die Nichteinhaltung der Geheimhaltungspflichten zu disziplinarischen Verantwortlichkeiten führen, unbeschadet etwaiger weiterer gesetzlich festgelegter Verantwortlichkeiten.

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Anschluss an die Whistleblowing-Meldung finden Sie als Anlage zu diesem Dokument.

Interne und externe Berichte und die dazugehörige Dokumentation werden unter Einhaltung der Vertraulichkeits- und Schutzpflichten für personenbezogene Daten so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung des Berichts erforderlich ist, in jedem Fall jedoch nicht später als 5 Jahre ab dem Datum der Übermittlung des endgültigen Ergebnisses des Berichtsverfahrens.

<u>Pflichten des Reporters</u>

Das Unternehmen garantiert der gemeldeten Person das Recht, (innerhalb einer angemessenen Frist) über alle sie betreffenden Meldungen informiert zu werden, und gewährleistet das Recht auf Verteidigung, wenn gegen sie Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Dieses Verfahren berührt auch nicht die straf- und disziplinarische Haftung des Meldenden im Falle einer verleumderischen oder verleumderischen Berichterstattung gemäß dem Strafgesetzbuch und Art. 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Darüber hinaus sind jede Form des Missbrauchs des Whistleblowing-Meldeverfahrens, wie z. B. Meldungen, die offensichtlich unbegründet sind und/oder ausschließlich mit dem Ziel erfolgen, der gemeldeten Person oder anderen Personen zu schaden, sowie jede andere Hypothese einer missbräuchlichen Nutzung oder vorsätzlichen Ausnutzung des Verfahrens selbst eine Quelle der Verantwortung bei Disziplinar- und anderen zuständigen Stellen.

**6. Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2023 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten gelten alle zuvor zu diesem Thema erlassenen Bestimmungen in jeder mitgeteilten Form als aufgehoben, sofern sie unvereinbar oder abweichend sind, da sie durch die vorliegenden Bestimmungen ersetzt werden.

Das Unternehmen sorgt für die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit und stellt jedem Mitarbeiter eine Kopie der Richtlinie zur Verfügung.

Alle Mitarbeiter können bei Bedarf motivierte Ergänzungen zu dieser Richtlinie vorschlagen; Die Vorschläge werden von der Geschäftsführung der Gesellschaft geprüft.1

Diese Richtlinie unterliegt jedoch weiterhin einer regelmäßigen Überprüfung.

Sarnthein, 27. Mai 2026

LAVARENT SRL

*Version 2.0 – ersetzt die Version vom 14. November 2023*

1 https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing

2 Reporter können den externen Kanal (ANAC) nutzen, wenn:
• im Arbeitskontext die obligatorische Aktivierung des internen Meldekanals nicht vorgesehen ist oder dieser, selbst wenn er obligatorisch ist, nicht aktiv ist oder, selbst wenn er aktiviert wird, nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
• die meldende Person bereits eine interne Meldung erstellt hat und diese nicht weiterverfolgt wurde;
• Die meldende Person hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine interne Meldung nicht wirksam weiterverfolgt werden würde oder dass die Meldung selbst das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte.
• die meldende Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.

3 Reporter können direkt eine öffentliche Offenlegung vornehmen, wenn:
• Die meldende Person hat zuvor eine interne und externe Meldung erstellt oder direkt eine externe Meldung erstellt und innerhalb der festgelegten Fristen keine Antwort auf die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldungen gegeben.
• die meldende Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte;
• Die meldende Person hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Falles nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, beispielsweise weil Beweise versteckt oder vernichtet werden können oder weil begründete Befürchtungen bestehen, dass die Person, die die Meldung erhält, mit dem Urheber des Verstoßes zusammenarbeitet oder an dem Verstoß selbst beteiligt ist.

4 Laut ANAC gelten sowohl PEC als auch normale E-Mails nicht als geeignete Methoden.

**DATENSCHUTZINFORMATION GEMÄSS ART. 13-14 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679 IM RAHMEN DER WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE**

Mit dieser Datenschutzinformation beabsichtigt Lavarent Srl (im Folgenden „das Unternehmen"), die gemäß Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 („*General Data Protection Regulation*" – „*GDPR*") erforderlichen Informationen bereitzustellen, hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Unternehmen im Rahmen seiner „Whistleblowing-Richtlinie", die in Übereinstimmung mit dem GvD vom 10. März 2023 Nr. 24[1] verabschiedet wurde, und insbesondere aller Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb des unternehmensinternen Systems zur Verwaltung von *whistleblowing*.

Die folgenden Informationen richten sich an die „hinweisgebenden" Personen sowie an alle anderen potenziell „betroffenen" Personen, wie z. B. Personen, die als mögliche Verantwortliche für rechtswidriges Verhalten genannt werden, etwaige „Unterstützungspersonen" (gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften) sowie alle anderen Personen, die auf irgendeine Weise in die „Whistleblowing-Richtlinie" einbezogen sind.

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und DSB – "*Data Protection Officer*"

Der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Lavarent Srl mit Sitz in der Industriezone 1 in Sarnthein (BZ).

## 2. Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten und Verarbeitungszwecke

Gemäß der Systematik der einschlägigen Vorschriften können personenbezogene Daten vom Unternehmen erhoben werden, sofern sie in den *whistleblowing*-Hinweisen oder den dazugehörigen Unterlagen enthalten sind, die über die in der Richtlinie vorgesehenen Kanäle eingegangen sind.

Der Empfang und die Bearbeitung solcher Hinweise kann je nach deren Inhalt zur Verarbeitung der folgenden Kategorien personenbezogener Daten führen:

a) gewöhnliche personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO, darunter z. B. Identifikationsdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und -ort), Kontaktdaten (Festnetz- und/oder Mobiltelefonnummer, Post-/E-Mail-Adresse), Funktion/Tätigkeit;
b) „besondere" personenbezogene Daten gemäß Art. 9 DSGVO, darunter z. B. Informationen über den Gesundheitszustand, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, sexuelle Orientierung oder Gewerkschaftszzugehörigkeit;
c) „strafrechtliche" personenbezogene Daten gemäß Art. 10 DSGVO, die sich auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen beziehen.

Hinsichtlich der vorgenannten Kategorien personenbezogener Daten **wird darauf hingewiesen, dass die eingereichten Hinweise keine für die einschlägige Regelung offensichtlich irrelevanten Informationen enthalten sollten**, und die hinweisgebenden Personen werden insbesondere aufgefordert, keine personenbezogenen Daten „besonderer" und „strafrechtlicher" Natur zu

[1] Gesetzesdekret zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019.

verwenden, sofern diese nicht als **notwendig und unentbehrlich** für diese erachtet werden, in Übereinstimmung mit Art. 5 DSGVO.

Die vorgenannten Informationen werden vom Unternehmen – als Verantwortlichem für die Verarbeitung – gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 24/2023 verarbeitet und dienen daher im Allgemeinen **der Durchführung der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen zur Überprüfung der Begründetheit der gemeldeten Sachverhalte und der Einleitung der entsprechenden Maßnahmen.**

Darüber hinaus können die Daten vom Verantwortlichen für die Verarbeitung für **Zwecke im Zusammenhang mit der Verteidigung oder Geltendmachung eigener Rechte** im Rahmen von gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Verfahren sowie in zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem eingereichten Hinweis entstanden sind, verwendet werden.

### 3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten besteht hauptsächlich in der **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** des Verantwortlichen – Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO –, der insbesondere aufgrund der oben genannten Rechtsvorschriften verpflichtet ist, spezielle Informationskanäle für den Empfang von Hinweisen auf rechtswidriges Verhalten, das die Integrität des Unternehmens und/oder das öffentliche Interesse beeinträchtigt, einzurichten und zu verwalten.

In den von denselben Vorschriften vorgesehenen Fällen kann von der hinweisgebenden Person eine **spezifische und freiwillige Einwilligung** – gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO – eingeholt werden, insbesondere wenn die **Notwendigkeit besteht, die Identität offenzulegen**, oder wenn die **Aufzeichnung mündlich eingegangener Hinweise** vorgesehen ist, die telefonisch, über Sprachnachrichtensysteme oder durch direkte Gespräche mit dem Beauftragten für die Hinweisverwaltung erfolgen.

Die Verarbeitung „**besonderer**“ personenbezogener Daten, die gegebenenfalls in den Hinweisen enthalten sind, stützt sich auf die **Erfüllung von Pflichten und die Ausübung spezifischer Rechte des Verantwortlichen und der betroffenen Person im Bereich des Arbeitsrechts**, gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO.

Was den Zweck der Feststellung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechts vor Gericht betrifft, ist die einschlägige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten das **berechtigte Interesse des Verantwortlichen** in diesem Sinne gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO; für denselben Zweck stützt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten „

### 4. Art der Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist grundsätzlich erforderlich. Anonyme Hinweise werden gemäß der „Whistleblowing-Richtlinie“ des Unternehmens nur dann berücksichtigt, wenn sie hinreichend konkret sind, d. h. mit ausreichend spezifischen und nachprüfbaren Tatsachenelementen hinsichtlich des gemeldeten Verstoßes versehen sind. Die bereitgestellten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um den Hinweis gemäß den einschlägigen Vorschriften und unter Einhaltung der Vertraulichkeitsgarantien zu verwalten.

### 5. Verarbeitungsmodalitäten und Aufbewahrungsfrist personenbezogener Daten

Die Verarbeitung der in den gemäß der „Whistleblowing-Richtlinie“ eingereichten Hinweisen enthaltenen personenbezogenen Daten wird von den vom Unternehmen „beauftragten und

autorisierten“ Personen durchgeführt und richtet sich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Fairläßigkeit und Transparenz gemäß Art. 5 DSGVO.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann auf analoge und/oder digitale/telematische Weise erfolgen, die zu deren Speicherung, Verwaltung und Übermittlung geeignet sind, unter Anwendung angemessener physischer, technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer **Sicherheit und Vertraulichkeit in jeder Phase des Verfahrens, einschließlich der Archivierung des Hinweises und der zugehörigen Dokumente** – vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 12 GvD Nr. 24/2023 – insbesondere im Hinblick auf die Identität der hinweisgebenden Person, der beteiligten und/oder in den Hinweisen genannten Personen sowie den Inhalt der Hinweise und die dazugehörige Dokumentation.

Die vom Unternehmen eingegangenen Hinweise sowie die beigefügten Unterlagen und Dokumente werden so lange aufbewahrt, wie es für deren Bearbeitung erforderlich ist, und in jedem Fall gemäß den gesetzlichen Vorschriften **für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum der Mitteilung der jeweiligen endgültigen Ergebnisse**. Nach Ablauf dieser Frist werden die Hinweise aus dem System gelöscht oder in anonymisierter Form aufbewahrt.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen in Abschnitt 1 werden personenbezogene Daten, die in den Hinweisen enthalten sind und für deren Zwecke offensichtlich irrelevant sind, unverzüglich gelöscht.

## 6. Weitergabe und Übermittlung personenbezogener Daten

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können personenbezogene Daten an die Justizbehörde und/oder Polizeibehörden übermittelt werden, die diese im Rahmen von Ermittlungen anfordern.

Die personenbezogenen Daten werden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet und auf dort befindlichen Servern gespeichert.

Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten findet in keinem Fall statt.

## 7. Rechte der betroffenen Person

Jede betroffene Person hat das Recht, die in den Artikeln 15 ff. DSGVO vorgesehenen Rechte gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen, um beispielsweise Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der sie betreffenden Verarbeitung zu erhalten, unbeschadet der Möglichkeit, bei fehlendem zufriedenstellendem Ergebnis eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen.

Zur Ausübung dieser Rechte ist ein formloser Antrag an folgende Adresse des Verantwortlichen zu richten: privacy@lavarent.com, oder das auf der Website der Datenschutzbehörde verfügbare Formular an dieselbe Adresse zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Rechte der von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Personen gemäß Art. 2-*undecies* des GvD vom 30. Juni 2003, Nr. 196 („Datenschutzgesetzbuch“, geändert durch GvD Nr. 101/2018), für den Zeitraum und in dem Maße eingeschränkt werden können, in dem dies eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, wenn deren Ausübung eine konkrete und tatsächliche Beeinträchtigung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen zur Folge haben könnte.

In diesen Fällen haben die betroffenen Personen gleichwohl das Recht, sich an die Datenschutzbehörde zu wenden, damit diese prüft, ob die Voraussetzungen für ein Vorgehen gemäß Art. 160 GvD Nr. 196/2003 vorliegen.

Sarnthein, 27. Mai 2026

LAVARENT SRL

*Version 2.0 – ersetzt die Version vom 14. November 2023*

## Änderungsverzeichnis

| Version | Datum | Zusammenfassung der Änderungen | Genehmigung |
|---|---|---|---|
| 1.0 | 14.11.2023 | Erstausgabe als Anhang zur Whistleblowing-Richtlinie in Umsetzung des GvD Nr. 24/2023. | Geschäftsführung |
| 2.0 | 27.05.2026 | Aktualisierung des Abschnitts „Art der Bereitstellung personenbezogener Daten“ in Übereinstimmung mit der Änderung der Regelung zu anonymen Hinweisen in der Whistleblowing-Richtlinie. | Geschäftsführung |